

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Selchow • Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Waltersdorf • Waßmannsdorf

8. Jahrgang * Schönefeld, den 16.Juli 2010 Nummer: 08/10

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

| | |
|---|----|
| Beschluss 41/2010 | 2 |
| Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow | 5 |
| Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 03/10 Veranstaltungsgelände“ OT Selchow | 7 |
| Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow | 10 |
| Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow | 13 |
| Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht von Abschnitten der Gemeindestraße „Nördliche Randstraße“ im Ortsteil Schönefeld | 16 |
| Bekanntmachung der Auslegung des Planänderungsantrages Nr. 20 - Sonstige Flughafeneinrichtungsfläche SF1 und Vorfeldbereich BBI für das Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld | 17 |
| Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.07.2010 | 19 |

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
 sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Beschluss 41/2010

öffentlich
Drucksachen Nr.: GV/179/2010

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Ergebnis |
|--|----------------|----------|
| Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld | 07.07.2010 | Ja |

Betreff: Beschluss der Jahresrechnung 2009

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld fasst folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2009:

1. Die Gemeindevertretung nimmt das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 entsprechend der von der Verwaltung vorgelegten Abrechnung zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung bestätigt den Bericht der Rechnungsprüferin vom 30.04.2010 zur Jahresrechnung 2009.
3. Die Gemeindevertretung bestätigt und beschließt die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt in Höhe 450.788,39 Euro und im Vermögenshaushalt von 12.385.425,39 Euro. Weiterhin werden Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt in einer Gesamthöhe von 2.976.200,00 Euro gebildet.

Folgende Haushaltsausgaberechte wurden in 2009 neu gebildet:

| | |
|--|-------------------|
| 0200.414100 leistungsabhängige Bezüge | 4.276,56 Euro |
| 6100.610000 allgemeine Planungskosten | 446.511,83 Euro |
| 1300.935000 Erwerb bewegliches Anlagevermögen der Feuerwehren | 43.342,44 Euro |
| 1300.940000 Umbau alte Feuerwache zur Traditionsfeuerwehr | 3.000,00 Euro |
| 1300.940100 Neubau Feuerwehrgerätehaus Großziethen | 615.909,00 Euro |
| 1300.940500 Neubau Rettungswache Schönefeld | 384.054,81 Euro |
| 2110.935000 Erwerb von beweglichem Anlagevermögen | 408,17 Euro |
| 4641.940000 Erweiterungsbau Kita Gänseblümchen | 685.359,84 Euro |
| 4644.940000 Modernisierung Kita Schwalbennest/ Bürgerhaus | 100.000,00 Euro |
| 5612.941000 Erweiterungsbau Sportplatz Großziethen | 399.000,00 Euro |
| 5617.940000 Erweiterungsbau Sportplatz Waltersdorf | 211.458,34 Euro |
| 5700.940000 Neubau Schwimmhalle | 2.315.810,84 Euro |
| 5800.940000 Neugestaltung Dorfanger Großziethen | 179.019,25 Euro |
| 5800.960000 Grünausgleichsmaßnahmen, Renaturierungen | 2.300,00 Euro |
| 6000.960000 S-Bahn Haltepunkt Waßmannsdorf | 1.400.000,00 Euro |
| 6300.960400 Erschließung Kienberg | 747.484,02 Euro |
| 6302.960500 Planung und Ausbau Schillerstraße | 28.322,50 Euro |
| 6302.940100 Planung und Ausbau Goethestraße | 28.322,50 Euro |
| 6302.960602 Radweg vom Klärwerksableiter bis Großziethener Weg | 103.856,92 Euro |
| 6305.960300 2. BA Radweg Altglienicker Chaussee | 80.000,00 Euro |
| 6305.960400 Weiterführung Hans-Grade-Allee | 418.571,30 Euro |
| 6305.960600 Ausbau Schwalbenweg/Schützenstraße | 967.240,37 Euro |
| 6305.960700 Neubau Busschleife Schulhof Oberschule | 123.076,15 Euro |
| 6305.960800 Ausbau Seeweg | 7.685,63 Euro |
| 6305.960900 Herstellung eines Anprallschutzes/ Fußgängerbrücke | 112.900,00 Euro |
| 6306.940000 Ausbau Glasower Straße/ Alte Selchower Straße | 48.263,00 Euro |

| | |
|---|-----------------|
| 6306.960000 Radweg von Selchow nach Waßmannsdorf | 363.000,00 Euro |
| 6307.960300 Ausbau Radweg von Rotberg nach Tollkrug | 29.660,07 Euro |
| 6307.960400 Ausbau Radweg von Rotberg nach Waltersdorf | 767.700,00 Euro |
| 6307.960500 Ausbau Radweg von Apfelweg bis B179 | 97.104,33 Euro |
| 6307.960600 Herstellung Gehweg zwischen B179 und L400 | 55.000,00 Euro |
| 6308.940000 Ausbau Radweg von Klärwerksableiter bis H.-G.-Allee | 66.779,62 Euro |
| 6708.940000 Neubau Straßenbeleuchtung Rudower Straße | 68.468,11 Euro |
| 6708.940200 Neubau Straßenbeleuchtung Glasower Weg | 18.933,84 Euro |
| 7000.940100 Sanierung Regenentwässerung Attila-Siedlung | 200.000,00 Euro |
| 7000.940300 Regenentwässerung Schwalbenweg/Schützenstraße | 554.829,21 Euro |
| 7000.940700 Regenentwässerung Hans-Grade-Allee | 584.703,15 Euro |
| 7710.935000 Beschaffung bewegl. Anlagevermögen Bauhof | 588,93 Euro |
| 8800.932000 Grunderwerb | 158.855,00 Euro |
| 8800.940000 Abriss Bebauung R-L-Weg 5 | 15.000,00 Euro |
| 8800.940800 Park- und Rittergutshaus Waßmannsdorf | 397.293,05 Euro |
| 8807.932000 Umlegung Kienberg | 2.125,00 Euro |

Folgende Haushaltseinnahmereste wurden in 2009 gebildet:

| | |
|--|-------------------|
| 4641.360000 Fördermittel Konjunkturpaket II, Kitaerweiterungsbau | 584.800,00 Euro |
| 4644.361000 Fördermittel Mehrgenerationenhaus | 90.000,00 Euro |
| 6305.361000 Fördermittel Hans-Grade-Allee | 1.158.000,00 Euro |
| 6307.361100 Fördermittel verkehrsseitige Anbindung Kienberg | 1.143.400,00 Euro |

4. Die Gemeindevertretung bestätigt und beschließt nachträglich die nachfolgend aufgeführten überplanmäßig ausgeführten Ausgaben:

überplanmäßige Ausgabe in 9000.810002, Gewerbesteuerumlage über 4.825.380,00 Euro zu Lasten von Gewerbesteuermehreinnahmen der Haushaltsstellen 9000.003002

überplanmäßige Ausgabe in 2110.935000, Paul-Maar Schule, Beschaffungen über 20.099,95 Euro zu Lasten 2110.940000, Paul-Maar Schule Baumaßnahmen

5. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schönefeld für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 93 GO des Landes Brandenburg erteilt.
6. Der Beschluss zur Jahresrechnung 2009 ist entsprechend der Bekanntmachungsvorschrift der Gemeinde Schönefeld öffentlich bekannt zu machen.

| Abstimmungsergebnis: | Ja | Nein | Enthaltungen | abwesend | befangen |
|----------------------|----|------|--------------|----------|----------|
| | 19 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Schönefeld, den 19. Juli 2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, der **Beschluss der Gemeindevertretung zur Jahresrechnung 2009** beschlossen am 07.07.2010 mit Beschluss – Nr.: 41/2010, öffentlich bekanntgemacht wird.

Schönefeld, den 15.07.2009

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 02.06.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist Entwicklung des Gebietes als Veranstaltungsgelände.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Flur 2:

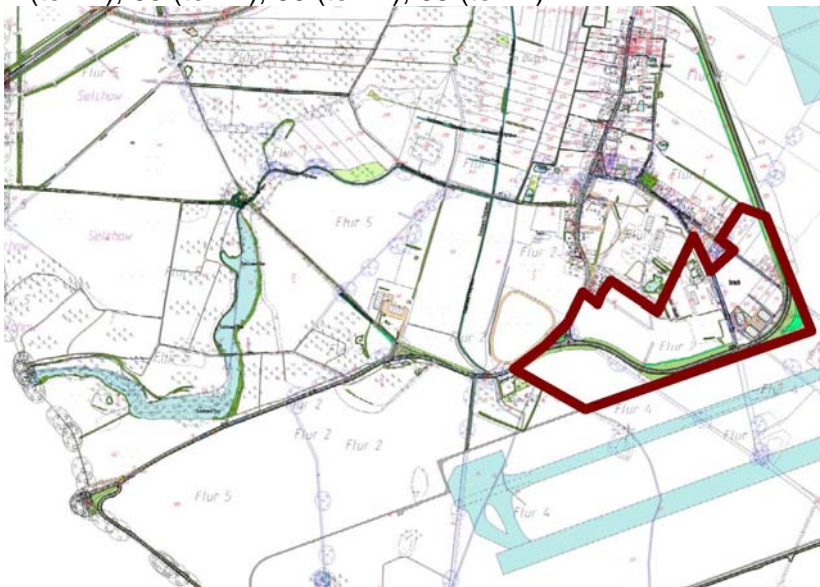
29 (teilw.), 32 (teilw.), 34 (teilw.), 35, 36/3, 37 (teilw.), 38, 39 (teilw.), 5/3 (teilw.), 76, 77 (teilw.), 81, 82

Flur 3:

39, 40, 43/3, 46 (teilw.), 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 117, 118, 119, 120, 123 (teilw.), 147, 149 (teilw.), 152, 153, 155 (teilw.), 164, 165, 166, 167, 168, 169 (teilw.), 174 (teilw.)

Flur 4:

1 (teilw.), 63 (teilw.), 66 (teilw.), 68 (teilw.)



Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, den 14.07.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow** angeordnet.

Schönefeld, den 15.07.2009

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 03/10 Veranstaltungsgelände“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 02.06.2010 ist der Beschluss der Gemeinde Schönefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.03/10 „Veranstaltungsgelände“ gefasst worden.

Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“ liegenden Grundstücke eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügtem Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Flur 2, 3 und 4 der Gemarkung Selchow:

Flur 2:

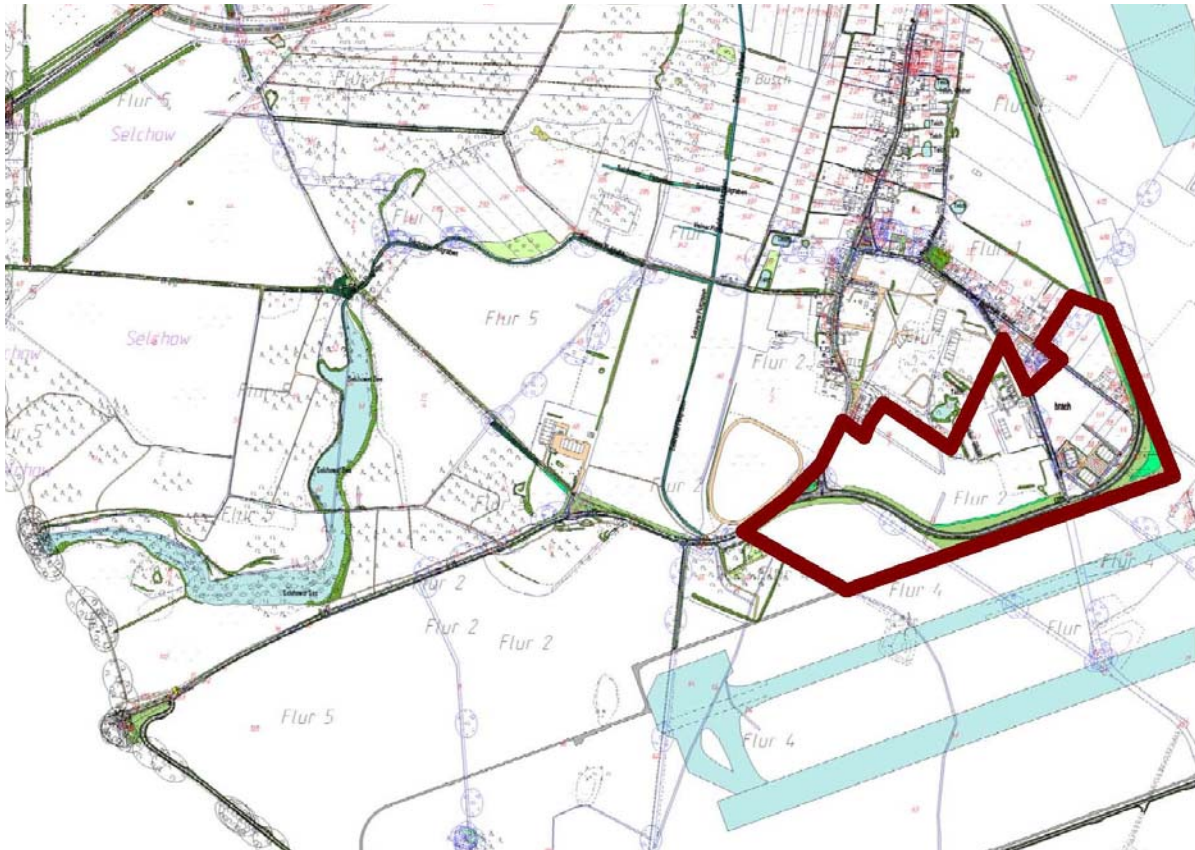
29 (teilw.), 32 (teilw.), 34 (teilw.), 35, 36/3, 37 (teilw.), 38, 39 (teilw.), 5/3 (teilw.), 76, 77 (teilw.), 81, 82

Flur 3:

39, 40, 43/3, 46 (teilw.), 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 117, 118, 119, 120, 123 (teilw.), 147, 149 (teilw.), 152, 153, 155 (teilw.), 164, 165, 166, 167, 168, 169 (teilw.), 174 (teilw.)

Flur 4:

1 (teilw.), 63 (teilw.), 66 (teilw.), 68 (teilw.)



§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönefeld.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.

- (2) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Schönefeld, den 14.07.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 03/10 „Veranstaltungsgelände“ OT Selchow** angeordnet.

Schönefeld, den 15.07.2009

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 07.07.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ für den Ortsteil Selchow beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Selchow:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Flur 1,2 und 3 der Gemarkung Selchow:

Flur 1:

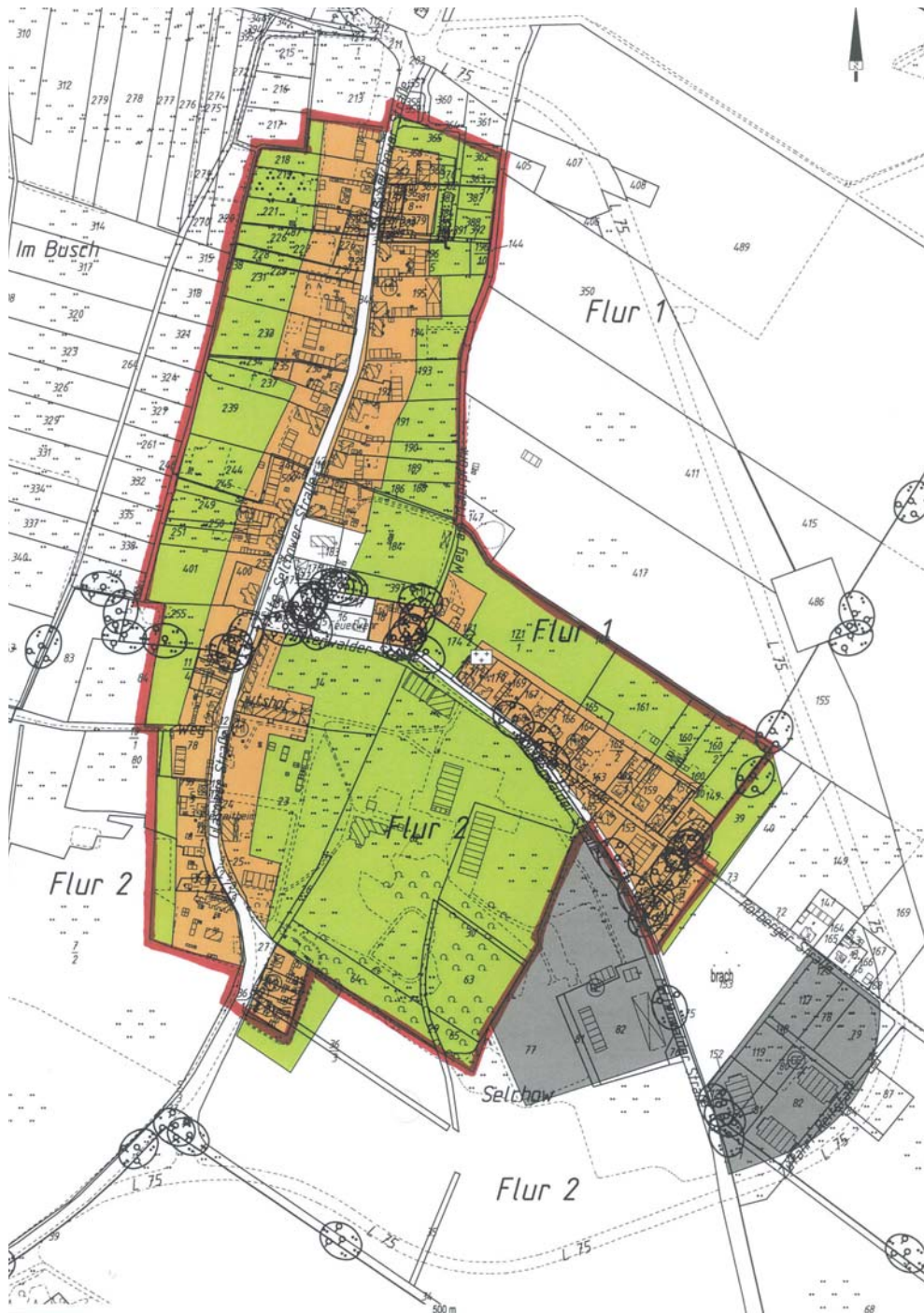
15, 144 (teilw.), 149, 150, 152, 153, 154/2, 154/4, 155, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171/1, 171/2, 172, 173, 174, 176, 177/1, 177/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/5, 196/8, 196/10, 197/2, 197/3, 200, 213 (teilw.), 218, 219, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 241, 242, 244, 245, 249, 250, 251, 253, 254, 255 (teilw.), 346, 347, 362 (teilw.), 363, 364 (teilw.), 365 (teilw.), 366, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 484, 485, 487, 488, 500,

Flur 2:

5/3 (teilw.), 7/1, 7/2 (teilw.), 9/3, 9/5, 9/7, 9/8, 10/1 (teilw.), 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 12/5, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29 (teilw.), 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32 (teilw.), 36/1, 36/2 (teilw.), 37 (teilw.), 38 (teilw.), 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 77 (teilw.), 78, 79, 80 (teilw.), 84 (teilw.),

Flur 3:

76/1, 76/2, 76/3,



Der Aufstellungsbeschluss wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schönefeld, den 14.07.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow** angeordnet.

Schönefeld, den 15.07.2009

Dr. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 07.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202)

§ 1 Zu sichernde Planung

Am 07.07.2010 ist der Beschluss der Gemeinde Schönefeld zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ gefasst worden.

Zur Sicherung der Planung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ liegenden Grundstücke eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem beigefügtem Planauszug, der Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Flur 1,2 und 3 der Gemarkung Selchow:

Flur 1:

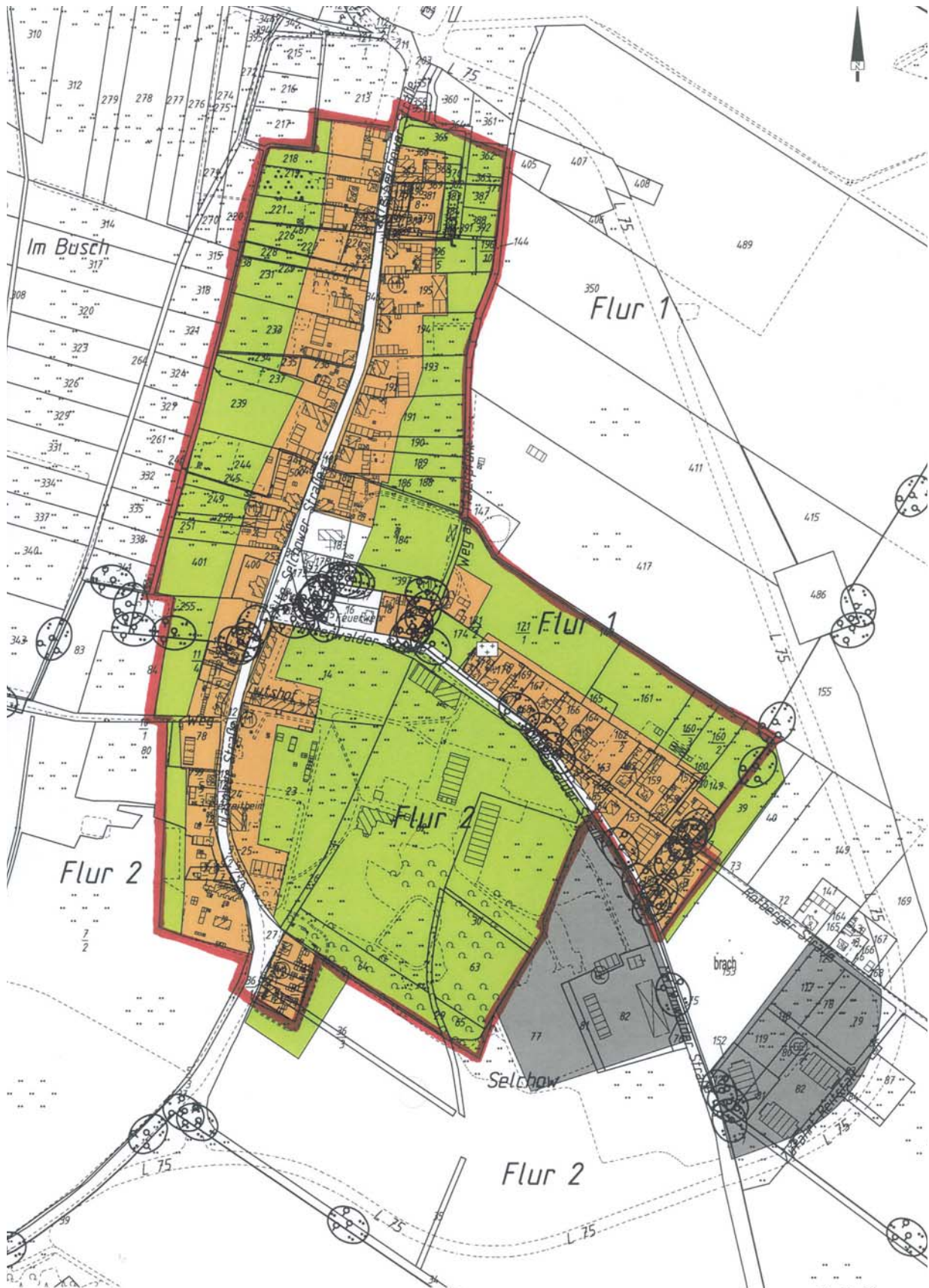
15, 144 (teilw.), 149, 150, 152, 153, 154/2, 154/4, 155, 157, 158, 159, 160/1, 160/2, 160/3, 161, 162/1, 162/2, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171/1, 171/2, 172, 173, 174, 176, 177/1, 177/2, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/5, 196/8, 196/10, 197/2, 197/3, 200, 213 (teilw.), 218, 219, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 234, 235, 236, 237, 239, 241, 242, 244, 245, 249, 250, 251, 253, 254, 255 (teilw.), 346, 347, 362 (teilw.), 363, 364 (teilw.), 365 (teilw.), 366, 368, 369, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 484, 485, 487, 488, 500,

Flur 2:

5/3 (teilw.), 7/1, 7/2 (teilw.), 9/3, 9/5, 9/7, 9/8, 10/1 (teilw.), 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 12/5, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29 (teilw.), 30, 31/1, 31/2, 31/3, 31/4, 32 (teilw.), 36/1, 36/2 (teilw.), 37 (teilw.), 38 (teilw.), 62, 63, 64, 65, 70, 71, 72, 73, 77 (teilw.), 78, 79, 80 (teilw.), 84 (teilw.),

Flur 3:

76/1, 76/2, 76/3,



§ 3 Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

- c) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - d) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönefeld.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (3) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schönefeld in Kraft.
- (4) Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Schönefeld, den 14.07.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Schönefeld jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, die Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld – **Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ OT Selchow** angeordnet.

Schönefeld, den 15.07.2009

Dr. U. Haase
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schönefeld

Öffentliche Bekanntmachung über die Einziehungsabsicht von Abschnitten der Gemeindestraße „Nördliche Randstraße“ im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt Abschnitte der Gemeindestraße „**Nördliche Randstraße**“ (Ortsteil Schönefeld) auf einer Länge von ca. 1550 m gemäß § 8 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr.15] S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10 [Nr. 17]) dauerhaft **einziehen**.

Die Nördliche Randstraße soll im Abschnitt Rudower Chaussee bis Höhe Einmündung Waltersdorfer Chaussee (L752), sowie im Abschnitt Rudower Chaussee bis Höhe Flurstück 595, Flur 1, Gemarkung Schönefeld (Umspannwerk) eingezogen werden.

Im Rathaus der Gemeinde Schönefeld (Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld) kann zu den Sprechzeiten im Dezernat II die Einziehungsabsicht der Abschnitte mit entsprechenden Kartenausschnitten eingesehen werden.

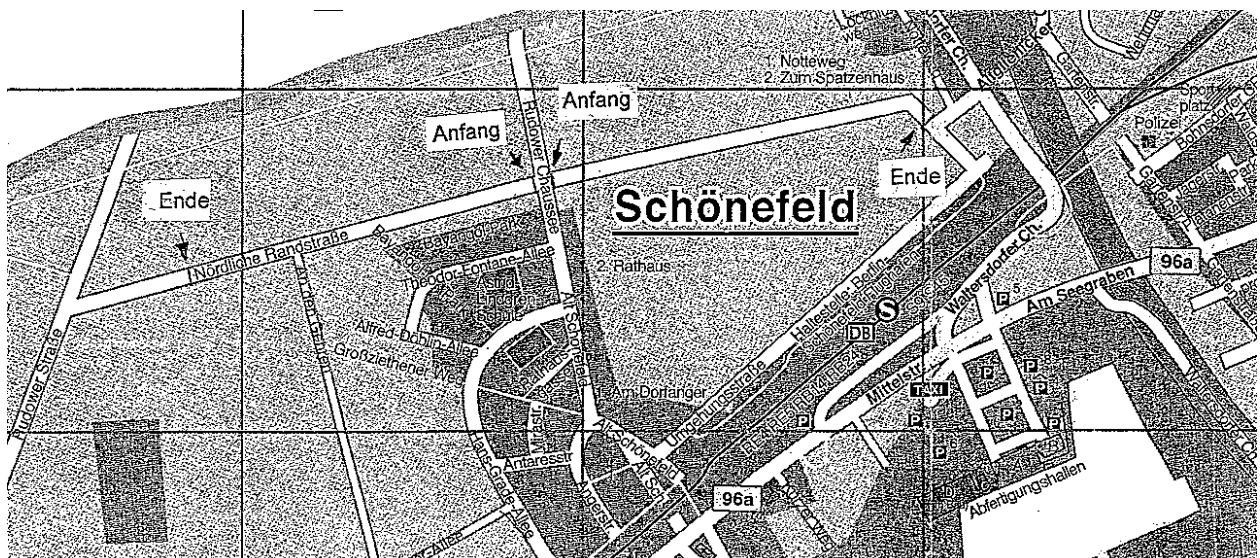
Die Absicht der Einziehung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Absicht der Einziehung kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld einzulegen.

Schönefeld, den 07.07.2010

Dr. U. Haase
Bürgermeister



Bekanntmachung der Auslegung des Planänderungsantrages Nr. 20

- Sonstige Flughafeneinrichtungsfläche SF1 und Vorfeldbereich BBI für das Vorhaben Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) führt aufgrund des Planänderungsantrages Nr. 20 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS GmbH) vom 30.06.2009 gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfgBbg) i. V. m. § 76 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durch. Es entscheidet über den Antrag einer teilweisen Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13.08.2004 i. d. F. der 17. Planänderung vom 25.01.2010 sowie der Planergänzung vom 20.10.2009.

Mit der Änderung soll der Vorfeldbereich optimiert werden. Die Flughafenkapazität soll nicht erhöht werden.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens werden die folgenden, von der FBS GmbH erstellten bzw. in Auftrag gegebenen Gutachten und Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Antragsschreiben der FBS GmbH vom 30.06.2009, ergänzendes Schreiben vom 19.08.2009
- Inhaltsverzeichnis
- Änderungen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des LBP durch Planänderungen
- Zur Planfeststellung beantragte Pläne
- Pläne zur Information
- Technischer Bericht und Anlagen
- Gutachten Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
- Schalltechnisches Gutachten - Fluglärm
- Gutachterliche Stellungnahme Luftschadstoffe und Gerüche
- Anpassung der Vorfeldkonfiguration, Überschlägige Kapazitätsbetrachtung der Flugzeugabstellpositionen

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom **09.08.2010 bis 09.09.2010 (jeweils einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Schönefeld
Hans-Grade-Allee 11
12529 Schönefeld

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 15:00 Uhr

Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich **23.09.2010** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) - können bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Anhörungsbehörde), Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld, oder bei der Gemeinde Schönefeld Hinweise oder Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden.

2. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz).
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die nicht diesen Erfordernissen entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch, soweit die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (vgl. § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 17 VwVfG).
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Von der Erörterung kann nach § 10 Absatz 2 Nummer 5 Luftverkehrsgesetz auch abgesehen werden.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anhörungsbehörde gegebenenfalls die Einwendungen an die Träger des Vorhabens zur sachgerechten Vorbereitung des Erörterungstermins übergibt.
6. Durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, gegebenenfalls Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planänderungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.07.2010

| Datum | Nr. | Inhalt des Beschlusses | Bemerkungen |
|------------|---------|--|------------------|
| 07.07.2010 | 39/2010 | Überprüfung der Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR und dessen Nachfolger, dem AfNS | <i>abgelehnt</i> |
| | 40/2010 | Beschluss der Empfehlung des zeitweiligen Ausschusses Ortsbild zur weiteren Vorgehensweise in Sachen „Bauhof“ | |
| | 41/2010 | Beschluss der Jahresrechnung 2009 | |
| | 42/2010 | Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 28/2010 vom 28.04.2010 | |
| | 43/2010 | Beschluss zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses „Entwicklung“ | |
| | 44/2010 | Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses 29/2010 vom 28.04.2010 | |
| | 45/2010 | Beschluss zur Besetzung des zeitweiligen Ausschusses „Entwicklung“ | |
| | 46/2010 | Beschluss über die Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan 03/09 „Recyclinganlage“, Ortsteil Selchow | |
| | 47/2010 | Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ | |
| | 48/2010 | Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04/10 „Historischer Ortskern Selchow“ | |
| | 49/2010 | Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 03/10 „Veranstaltungsgelände“, Ortsteil Selchow | |
| | 50/2010 | Beschluss zur Festsetzung der Eintrittspreise für das Schwimmbad „Schönefelder Welle“ | |
| | 51/2010 | Beschluss über den Verkauf von Schönefelder Gesellschafteranteilen der BADC | |
| | 52/2010 | Beschluss des Produktplanes für die Gemeinde Schönefeld | |
| | 53/2010 | Beschluss der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Schönefeld | |
| | 54/2010 | Beschluss des Protokolls des Bauausschusses vom 24.06.2010 | |
| | 55/2010 | Beschluss über den Ankauf einer Teilfläche im Ortsteil Großziethen | |